

# Stiftungen

## steuerliche Besonderheiten

**Mecklenburg  
Vorpommern**



**Finanzministerium**

## Stiftungen

Stiftungen sind Einrichtungen, die einen vom Stifter bestimmten Zweck fördern sollen. Wesentliche Merkmale von Stiftungen sind ein dauernder Zweck, ein Vermögen und eine nicht verbandsmäßige Organisation. Das Fehlen von Mitgliedern unterscheidet Stiftungen von anderen Institutionen wie zum Beispiel Vereinen.

Stiftungen können sowohl rechtsfähig als auch nichtrechtsfähig sein. Stiftungen unterliegen – unabhängig von ihrer Rechtsfähigkeit – der Körperschaftsteuer. Sie können jedoch von der Steuer befreit sein, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind.

*Die staatliche Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts gem. § 80 BGB erfolgt durch die zuständige Stiftungsbehörde des jeweiligen Bundeslandes. Für die Prüfung der Gemeinnützigkeit ist hingegen das örtlich zuständige Finanzamt verantwortlich.*

## Der Stifter

Stifter können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Der Stifter muss unbeschränkt geschäftsfähig sein. Er ruft die Stiftung durch die Übertragung von Vermögen auf die Stiftung und durch die Vorgabe des Stiftungszwecks ins Leben. Seinen Stifterwillen drückt er durch die Satzung und durch das Stiftungsgeschäft aus. Der Stifterwille bleibt für die Stiftung auf Dauer maßgeblich.

Das Schicksal einer Stiftung ist damit nicht wie beim Verein von der Mehrheit der Mitglieder abhängig, sondern davon, was der Stifter bei Errichtung der Stiftung festgelegt hat. Mit Anerkennung der Stiftung wird der Stiftungswille verselbständigt. Demnach ist der ursprüngliche Wille des Stifters entscheidend. Auf einen etwaigen später geänderten Willen kommt es folglich nicht an. Die Einhaltung des Stifterwillens wird von der Stiftungsaufsicht überwacht.

## Destinatäre

Destinatäre sind Personen, die durch den Stiftungszweck begünstigt werden. Durch den Stiftungszweck und konkret durch eine Regelung in der Stiftungssatzung wird geregelt, wer Destinatär einer Stiftung ist. Destinatäre können einzelne Personen, Personengruppen oder die Allgemeinheit sein. Die Stiftung hat keine Mitglieder oder Gesellschafter.

## Die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Zuständig für die Anerkennung einer Stiftung ist die Stiftungsbehörde. In Mecklenburg-Vorpommern ist dies das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern. Die Anerkennung der Stiftung muss schriftlich beantragt werden, dies jedoch ohne besondere Form. Neben Stiftungen des bürgerlichen Rechts gibt es auch Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Eine *rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts* wird errichtet durch das Stiftungsgeschäft und die staatliche Anerkennung durch die Stiftungsbehörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat. Bei dem Stiftungsgeschäft ist zwischen einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden und von Todes wegen zu unterscheiden. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der Schriftform.

Das Stiftungsgeschäft stellt eine einseitige nicht empfangsbedürftige Willenserklärung des Stifters dar, in dem er ein Vermögen einem in der Satzung der Stiftung festgelegten Stiftungszweck widmet. Sie ist grundsätzlich bedingungsfeindlich. Das Vermögen kann auch zum Verbrauch bestimmt werden (Verbrauchsstiftung). Wesentliche Grundvoraussetzung ist zudem, dass die Vermögensausstattung angemessen ist.

Die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks muss dadurch gesichert erscheinen. Die Satzung muss Regelungen über folgende Punkte enthalten:

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des Vorstands der Stiftung.

# Organisation der Stiftung

Begehrt die Stiftung zudem die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, muss die Satzung weitere gemeinnützigkeitsspezifische Regelungen enthalten.

*Die Stiftungsbehörde und das Finanzamt stellen unterschiedliche Anforderungen an die Satzung.*

## Organisation der Stiftung

Das nach dem Gesetz zwingend erforderliche Organ ist der Vorstand. Ohne abweichende Regelungen in der Satzung gelten für die Geschäftsführung des Vorstandes die Vorschriften über den Auftrag, somit §§ 664 bis 670 BGB.

Neben dem für Zwecke der Geschäftsführung und rechtlichen Vertretung zwingend erforderlichen Vorstand kann die Satzung optional auch Kontroll- und Beratungsorgane vorsehen. Dabei ist der Stifter in der konkreten Bezeichnung der Organe sowie in der Festlegung der Zahl der Organmitglieder frei. Es haben sich dabei Bezeichnungen wie Kuratorium, Beirat oder Aufsichtsrat eingebürgert. Die Aufgaben und Kompetenzen der Organe sollten möglichst präzise in der Satzung beschrieben werden.

## Familienstiftungen

Die Familienstiftung ist der Hauptanwendungsfall einer privatnützigen Stiftung. Der Stiftungszweck einer Familienstiftung dient vorrangig dem Wohl einer oder mehrerer bestimmter Familien. Sie können regelmäßig nicht als gemeinnützig anerkannt werden, da sie nicht die Allgemeinheit fördern.

Die Errichtung sowie die Aufhebung einer Familienstiftung unterliegt der Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 und 9 ErbStG). Alle 30 Jahre wird zudem ein Erbfall fingiert. Dabei wird das gesamte Vermögen der Familienstiftung besteuert (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG).

# Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit

## Kirchliche Stiftungen

Kirchliche Stiftungen sind dadurch geprägt, dass sie kirchlichen oder religiösen Zwecken dienen. Die Anerkennung erfolgt durch die zuständige staatliche Behörde, die Aufsicht über Kirchenstiftungen obliegt jedoch der zuständigen Kirchenbehörde.

## Europäische Stiftung?

In absehbarer Zeit ist nicht damit zu rechnen, dass eine europäische Stiftung geschaffen wird. Nach dem von der EU-Kommission am 17.12.2014 vorgelegten Arbeitsprogramm 2015 ist das Projekt vorerst von der Vorhabenliste gestrichen worden.

## Bürgerstiftung

Bürgerstiftungen sind Stiftungen, die von Bürgern zur Förderung von beispielsweise sozialen, kulturellen oder ökologischen Zwecken vor Ort errichtet werden. Sie zeichnen sich in der Regel durch eine Vielzahl von Stiftern aus.

## Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit

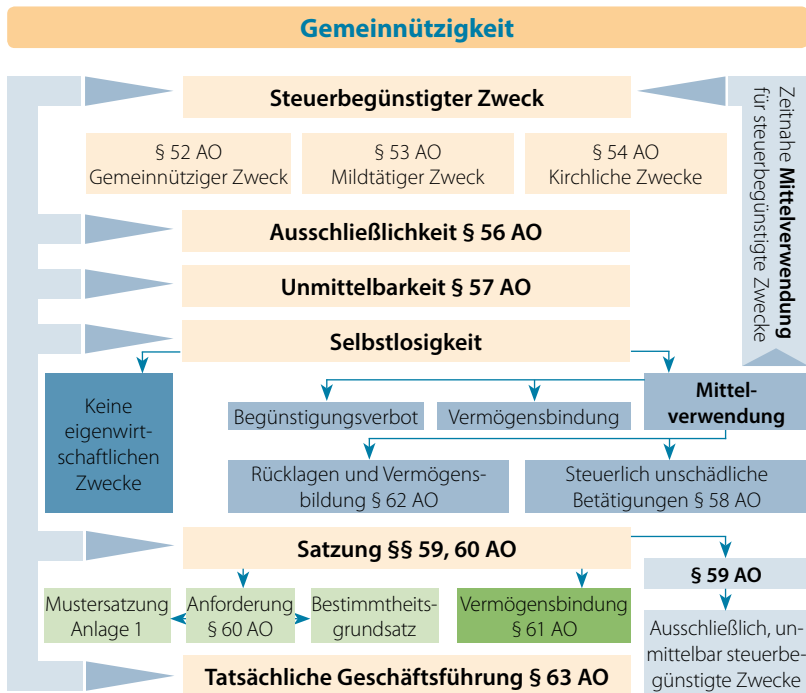
Eine Stiftung kann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie satzungsmäßig und von ihrer tatsächlichen Geschäftsführung her steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Zudem muss die Stiftung selbstlos tätig sein. Wie beim gemeinnützigen Verein müssen sämtliche Mittel der gemeinnützigen Stiftung ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ferner muss die Satzung der Stiftung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen standhalten. Es ist zu empfehlen, sich an die Mustersatzung der Anlage 1 zu § 60 AO zu halten.

# Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit

In der Satzung muss die Beschreibung der Stiftungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so eindeutig sein, dass ohne weitere Erklärung erkennbar ist, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung gegeben sind.

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf auch das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es ist zulässig, das Stiftungskapital und Zustiftungen satzungsmäßig von der Vermögensbindung nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO auszunehmen und im Falle des Erlöschens der Stiftung an den Stifter oder seine Erben zurückfallen zu lassen. Dann darf der Stifter insoweit aber auch nicht den steuerlichen Spenden-/Zuwendungsabzug nach § 10b EStG beziehungsweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG in Anspruch nehmen.



# Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit

## Zuwendungen an den Stifter und dessen Angehörige – gemeinnützigkeitsunschädliche Mittelverwendung

Nach § 58 Nr. 6 AO ist es für die Gemeinnützigkeit unschädlich, wenn eine Stiftung einen Teil ihres Einkommens, höchstens jedoch ein Drittel, dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

Diese Drittelgrenze bezieht sich auf den jeweiligen Veranlagungszeitraum. Maßgebend ist das Einkommen, das im Durchschnitt der Jahre erzielt wird. Dabei gehören zum Einkommen nicht nur das zu versteuernde Einkommen, sondern die gesamten Einkünfte, und zwar auch soweit sie steuerfrei sind. Der Begriff des nächsten Angehörigen umfasst Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Pflegeeltern und Pflegekinder.

Die Aufwendungen der Stiftung nach § 58 Nr. 6 AO müssen sich unabhängig von der Grenze von einem Drittel des Einkommens in einem angemessenen Rahmen halten. Hierbei ist der Lebensstandard des Zuwendungsempfängers zu berücksichtigen.

## Zustiftungen an gemeinnützige Stiftungen: Schenkung, Erbschaft, unentgeltlicher Grunderwerb

Schenkungen und der Erwerb von Todes unterliegen grundsätzlich der Erbschafts- bzw. Schenkungsteuer. Die Zuwendung ist bei der Stiftung nach § 13 Abs. 1 Nr. 16 b ErbStG steuerfrei, wenn sie in den ideellen Bereich erfolgt. Unschädlich ist es auch, wenn die Stiftung einen Zweckbetrieb unterhält.

*Bei Zuwendungen in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Nicht-Zweckbetrieb) ist die Steuerbefreiung ausgeschlossen.*

Die unentgeltliche Übertragung eines Grundstücks auf eine Stiftung anlässlich deren Errichtung ist entweder als Grundstückserwerb von Todes wegen oder als Grundstücksschenkung unter Lebenden gemäß § 3 Nr. 2 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit.

# Spenden/Zuwendungen an die Stiftung

## Spenden/Zuwendungen an die Stiftung

Steuerbegünstigte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind berechtigt, steuerbegünstigte Spenden entgegenzunehmen und hierüber Zuwendungsbestätigungen für Zwecke des Spendenabzugs beim Zuwendenden auszustellen. Voraussetzung ist, dass die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist und vom Finanzamt wegen Förderung der in § 10b EStG aufgeführten Zwecke als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt wurde.

### Voraussetzungen für den Spendenabzug beim Zuwendenden

Eine steuerbegünstigte Spende liegt nur vor, wenn der Spender die Zuwendung freiwillig und unentgeltlich zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO leistet. Der Spender darf demnach keine Gegenleistung erhalten. Andernfalls liegt begrifflich keine Spende vor. Die Leistung an die Stiftung ist dann nicht steuerbegünstigt und kann insgesamt nicht im Wege des Spendenabzugs als Sonderausgabe abgezogen werden. Das gilt selbst dann, wenn die „Spende“ höher ist als der Wert der Gegenleistung, wie beispielsweise beim Kauf einer Eintrittskarte für eine Benefizveranstaltung oder beim Kauf von Wohlfahrtsmarken. Eine Aufteilung der Zahlung in Spendenanteil und Gegenleistung ist nicht zulässig.

### Allgemeiner Zuwendungs- bzw. Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 EStG

Die Zuwendungen können nach § 10b Abs. 1 EStG bis zu den Höchstgrenzen von 20 Prozent (des Gesamtbetrags der Einkünfte) beziehungsweise 4 Promille (der Summe der Umsätze und Löhne) im Veranlagungsjahr der Zuwendung steuerlich berücksichtigt werden. Der übersteigende Betrag kann aber bis zum vollständigen Verbrauch im Rahmen der maßgebenden Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungsjahren noch berücksichtigt werden.



## Spenden/Zuwendungen an die Stiftung

### Besonderer Zuwendungs- bzw. Spendenabzug bei Zuwendungen in das zu erhaltende Vermögen (sog. Vermögensstock) einer Stiftung nach § 10b Abs. 1a EStG

Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO in das zu erhaltende Vermögen (den Vermögensstock) einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungsjahren bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro **zusätzlich** zu den Höchstbeträgen nach § 10b Abs. 1 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 2 Mio. Euro. Dabei kommt es nicht darauf an, welcher der beiden Ehegatten die Spende geleistet hat.

Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung sind nicht nach § 10b Abs. 1a EStG, sondern nach § 10b Abs. 1 EStG abzugsfähig.

Die Verteilung des Spendenabzugs nach § 10b Abs. 1a EStG auf die einzelnen Jahre erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Es kann auch der gesamte Betrag in einem Jahr geltend gemacht werden. Der maximale Abzugsbetrag von 1 Mio. Euro kann **innerhalb** des 10-Jahres-Zeitraums allerdings insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Mit jeder Spende in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung beginnt ein neuer 10-Jahres-Zeitraum, so dass bei einem bereits ausgeschöpften maximalen Abzugsbetrag von 1 Mio. Euro ein steuerlicher Abzug – zu einem späteren Zeitpunkt – nach § 10b Abs. 1a EStG wieder möglich ist.

Mehrere Spenden nach § 10b Abs. 1a EStG innerhalb eines Veranlagungsjahres werden allerdings zusammengefasst und begründen nur einen 10-Jahres-Zeitraum. Der am Ende eines Veranlagungsjahres verbleibende Spendenbetrag wird vom Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranverlagung gesondert festgestellt. Konnte die Spende innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums nicht vollständig verbraucht werden, geht sie in den allgemeinen Spendenvortrag über.

Wird innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums von der Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern zur Einzelveranlagung gewechselt, dann ist ein verbleibender Spendenvortrag aufzuteilen. Die bisher abgezoge-

## Spenden/Zuwendungen an die Stiftung

nen Beträge werden dabei dem Ehegatten/Lebenspartner zugerechnet, der die Spende wirtschaftlich getragen hat. Überstieg die Spende den Höchstbetrag für Einzelveranlagte, ist der davon noch verbleibende Anteil nach § 10b Abs. 1 EStG (allgemeiner Spendenabzug) abzuziehen.

*Diese besondere Abzugsmöglichkeit für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung kann von Körperschaften nicht in Anspruch genommen werden.*

### Definition „zu erhaltendes Vermögen“ (Vermögensstock)

Zum zu erhaltenden Vermögen einer Stiftung zählen insbesondere Vermögenswerte, die anlässlich der Errichtung der Stiftung zugewendet werden und die nicht zum Verbrauch bestimmt sind sowie Zuwendungen nach Errichtung der Stiftung, die mit der ausdrücklichen Bestimmung geleistet werden, dass die Zuwendung der Vermögensausstattung zugutekommen soll (Zustiftungen). Entscheidend ist somit die Zweckbestimmung zur dauerhaften Ausstattung bzw. Erhöhung des Stiftungsvermögens. Verbrauchsstiftungen verfügen nicht über zu erhaltendes Vermögen i. S. d. § 10b Abs. 1a EStG, da das Vermögen der Stiftung von vornherein zum Verbrauch innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums bestimmt ist.

### Zuwendungen an eine rechtsfähige Stiftung vor deren Entstehung

Der Abzug für Zuwendungen vor Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung ist ausgeschlossen, da erst durch die Anerkennung der zuständigen Landesbehörde die rechtsfähige Stiftung entsteht (§ 80 Abs. 1 BGB).

Unabhängig davon können Zuwendungen an nicht rechtsfähige Stiftungen als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies setzt allerdings das Bestehen einer nicht rechtsfähigen Stiftung als Steuersubjekt voraus. Das ist der Fall, wenn die Stiftung von vornherein nicht als rechtsfähige, sondern als unselbständige (fiduziarische) Stiftung konzipiert ist. Eine solche fiduziarische Stiftung liegt vor, wenn der Stifter Vermögen in das Eigentum eines Stiftungsträgers überträgt mit der Maßgabe, es dauerhaft für einen durch den Stifter festgelegten Zweck (Widmung) zu verwenden.

## Finanzämter Mecklenburg-Vorpommern

### Finanzamt Greifswald

Am Gorzberg Haus 11, 17489 Greifswald

Telefon: (03834) 5352 - 0

Fax: (03834) 5352 - 3300

E-Mail: [poststelle@finanzamt-greifswald.de](mailto:poststelle@finanzamt-greifswald.de)

### Finanzamt Güstrow

Klosterhof 1, 18273 Güstrow

Telefon: (03843) 262 - 0

Fax: (03843) 262 - 500

E-Mail: [poststelle@finanzamt-guestrow.de](mailto:poststelle@finanzamt-guestrow.de)

### Finanzamt Hagenow

Steegener Chaussee 8, 19230 Hagenow

Telefon: (03883) 670 - 0

Fax: (03883) 670 - 500

E-Mail: [poststelle@finanzamt-hagenow.de](mailto:poststelle@finanzamt-hagenow.de)

### Finanzamt Neubrandenburg

Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Telefon: (0395) 44222 - 0

Fax: (0395) 44222 - 46300

E-Mail: [poststelle@finanzamt-neubrandenburg.de](mailto:poststelle@finanzamt-neubrandenburg.de)

### Finanzamt Ribnitz-Damgarten

Sandhufe 3, 18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon: (03821) 884 - 0

Fax: (03821) 884 - 45300

E-Mail: [poststelle@finanzamt-ribnitz-damgarten.de](mailto:poststelle@finanzamt-ribnitz-damgarten.de)

**Finanzamt Rostock**

Möllner Str. 13, 18109 Rostock

Telefon: (0381) 12845 - 0

Fax: (0381) 12845 - 4300

E-Mail: [poststelle@finanzamt-rostock.de](mailto:poststelle@finanzamt-rostock.de)

**Finanzamt Schwerin**

Johannes-Stelling-Str. 9-11, 19053 Schwerin

Telefon: (0385) 5400 - 0

Fax: (0385) 5400 - 300

E-Mail: [poststelle@finanzamt-schwerin.de](mailto:poststelle@finanzamt-schwerin.de)

**Finanzamt Stralsund**

Zur Schwedenschanze 1, 18435 Stralsund

Telefon: (03831) 366 - 0

Fax: (03831) 366 - 48300

E-Mail: [poststelle@finanzamt-stralsund.de](mailto:poststelle@finanzamt-stralsund.de)

**Finanzamt Waren**

Einsteinstraße 15, 17192 Waren (Müritz)

Telefon: (03991) 174 - 0

Fax: (03991) 174 - 40 400

E-Mail: [poststelle@finanzamt-waren.de](mailto:poststelle@finanzamt-waren.de)

**Finanzamt Wismar**

Philosophenweg 1, 23970 Wismar

Telefon: (03841) 444 - 0

Fax: (03841) 444 - 50300

E-Mail: [poststelle@finanzamt-wismar.de](mailto:poststelle@finanzamt-wismar.de)

## Impressum

*Diese Informationsschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.*

*Dies gilt für die Kommunal-/Landtags- und Bundestagswahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.*

*Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.*

*Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Broschüre zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.*

**Herausgeber:** Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 9-11  
19053 Schwerin

**Pressestelle:** Telefon: 0385 588-4006  
Internet: [www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm](http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm)  
E-Mail: [presse@fm.mv-regierung.de](mailto:presse@fm.mv-regierung.de)

**Redaktion:** Steuerabteilung  
Referat 302  
E-Mail: [steuerabteilung@fm.mv-regierung.de](mailto:steuerabteilung@fm.mv-regierung.de)

**Redaktionsschluss:** 31.12.2015

